

Vertragsbedingungen Charter Segelboote

§1 Haftung

Soweit nicht identisch, haften Charterer und Schiffsführer als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der Charterer haftet für alle Schäden, die nicht über die Versicherung reguliert werden können. Der Charterer übernimmt das Boot auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn noch für andere Personen an Bord. Soweit der Vercharterer für vom Charterer zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Wird das Boot nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt oder kann dieser kein wertmäßig ähnliches Ersatzboot einsetzen, so kann der Charterer Minderung für die Ausfallzeit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag werden dem Charterer zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§2 Sorgfaltspflicht des Charterers

Der Charterer muss vor Antritt der Fahrt Boot und Ausrüstung gründlich überprüfen. Mängel sind zu protokollieren und vom Übergeber unterzeichnen zu lassen. Der Charterer verpflichtet sich, das Boot wieder sauber und vollgetankt zu übergeben. Weiterhin verpflichtet sich der Charterer, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, das Boot nicht an Dritte weiterzugeben, an keinen Wettfahrten teilzunehmen, Schleppfahrten nur im Notfall vorzunehmen, an dem Boot und an der Ausrüstung nichts zu verändern, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sowie bei Windstärken über 5 Bft. einen sicheren Hafen oder Bucht nicht zu verlassen.

§3 Unfälle und Schäden

Unfälle und/oder Beschädigungen müssen dem Vercharterer oder einer von ihm beauftragten Person sofort und umgehend mitgeteilt werden. Innerhalb einer Woche nach Schadensereignis ist ein schriftlicher Bericht unterschrieben an den Vercharterer einzureichen. Das Boot ist haftpflichtversichert. Der Charterer haftet während der Charterzeit für alle Schäden am Boot und für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig von der Frage des Verschuldens. Die Selbstbeteiligung liegt bei jeweils 450,- € für Dehyla 22; 650,- € für Unna 24 und 850,00 € für Amiga 27. Ausgenommen sind Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten des Charterers entstanden sind. In diesem Fall haftet der Charterer in voller Höhe des entstandenen Schadens. Das Bergen des Boots ist kostenpflichtig und nicht Bestandteil der Kaskoversicherung.

§4 Bootsübergabe und Rückgabe

Sollte der Charterer das Boot nicht zum vereinbarten Termin übernehmen können oder wollen, so bleibt er dennoch zur Zahlung der Chartergebühr verpflichtet. Das Boot muss vom Vercharterer auslaufbar übergeben werden. Das Boot gilt dann als auslaufbar, wenn der Charterer mit Besatzung an Bord kann und keine wesentliche Bordeinrichtung in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist oder fehlt. Die Rückgabe des Bootes durch den Charterer gilt dann als abgeschlossen, wenn es gereinigt, überprüft im vereinbarten Übergabehafen an den Vercharterer übergeben wird. Der Charterer verpflichtet sich, das Boot nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder Nachcharterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer oder dem Nachcharterer für dadurch entstehende Kosten schadensersatzpflichtig.

§5 Kautions

Bei Übernahme des Bootes ist die Kautions in bar zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsmäßiger Rückgabe des Bootes zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadensfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Die Kautions liegen bei jeweils 450,- € für Dehyla 22; 650,- € für Unna 24 und 850,00 € für Amiga 27.